



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1015-II/2/a/2016

Wien, am 1. Dezember 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 7. Oktober 2016 unter der Zahl 10464/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überfall auf Kopftuch tragende Muslimin auf offener Straße“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein. Aufgrund der fehlenden sachdienlichen Hinweise und einer unzureichenden Personsbeschreibung – es besteht am angeführten Ort keine Videoüberwachung - konnte der unbekannte Täter noch nicht ausgeforscht werden.

Zu Frage 4:

Derzeit liegen keine Hinweise für das Motiv der Tat vor.

Zu Frage 5:

Die Polizei schreitet konsequent gegen derartige Straftaten ein. Darüber hinaus besteht seit 1. August 2016 im Rahmen der Aufgabe des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern die Möglichkeit, Gefährder gemäß § 38b SPG mittels „Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung“ zu einem Normverdeutlichungsgespräch bei der Dienststelle vorzuladen.

Die Kriminalprävention setzt einen Schwerpunkt auf universelle Prävention. Im Rahmen von Workshops wird bereits mit Jugendlichen die Thematik Gewaltprävention aufgearbeitet und vertieft.

Im Zuge von „Gemeinsam Sicher“ Veranstaltungen wird darauf hingewiesen, dass Sicherheit jede einzelne Person betrifft. Personen, die Opfer eines Übergriffes werden oder von Gefahr bedroht sind, dürfen nicht alleine gelassen werden. Sie sind auf Hilfe und Unterstützung, z.B.: durch Betätigten des Notrufes, angewiesen.

Zu Frage 6:

Routinemäßige Erhebungen erfolgen, wenn sich bei der Anzeigenaufnahme diesbezügliche Anhaltspunkte ergeben. Anhaltspunkte für die genannten Hintergründe können die Religionszugehörigkeit und die ethnischen Herkunft sowohl des Opfers als auch des Täters sein, sowie auch der „Modus Operandi“ und die Tatörtlichkeit.

Zu Frage 7:

Der Begriff „Übergriff“ ist nicht klar definiert. Daher werden sowohl die strafrechtlich-, als auch verwaltungsrechtlich zur Anzeige gebrachten Sachverhalte angeführt.

Jahr	Anzahl der strafrechtlichen Anzeigen	Hintergrund
2015	10	Antisemitismus
	26	Fremdenfeindlichkeit
	9	Islamophobie
2016	7	Antisemitismus
	19	Fremdenfeindlichkeit
	1	Islamophobie
	1	Islamismus
Jahr	Anzahl der verwaltungsrechtlichen Anzeigen	Hintergrund
2015	20	Rassismus/Fremdenfeindlichkeit
2016	11	Rassismus/Fremdenfeindlichkeit

Zu Frage 8:

Die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf die Anzeigen an die Staatsanwaltschaft fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Anzeigen werden entsprechende Statistiken nicht geführt.

Zu den Fragen 9, 10 und 12:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 11:

Im Jahr 2015 betrug die Aufklärungsquote in Wien bei vorsätzlichen Straftaten gegen „Leib und Leben“ 78,6%. Für das Jahr 2016 liegen noch keine Statistiken vor.

Mag. Wolfgang Sobotka

